

S A T Z U N G

=====

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. Seite 2.253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. Seite 466) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung am 24.08.1995 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde 35236 Breidenbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich zwischen der Bachstraße, der Hinteren Ortsstraße, dem Fußweg zwischen Hintere Ortsstraße und der Breslauer Straße, dem Hausgrundstück Breslauer Straße 8 und der Breslauer Straße ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Gemarkung Breidenbach, Flur 1, Flurstücke 801/5, 802/1 und 802/2, Flur 9, Flurstücke 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 81/1, 82, 25 (teilweise) 83/1, 84, 85/1 und 86 (ohne Verkehrsflächen).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 07.06.1995 maßgebend.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsübliche Bekanntmachung in Kraft.

Breidenbach, den 24.08.1995

Erläuterung:

=====

Diese Satzung eröffnet der Gemeinde Breidenbach in dem bezeichneten Gebiet die Möglichkeit, im Verkaufsfalle auch auf bebaute Grundstücke das Vorkaufsrecht auszuüben. Dies heißt jedoch nicht, daß die Ausübung zwingend vorgeschrieben ist. Es wird in jedem Einzelfall hierüber entschieden. Die Auswirkungen der Satzung sind langfristig zu erwarten und sollen Möglichkeiten zur Gestaltung eines Ortsmittelpunktes eröffnen.



Lageplan zur Satzung über ein besonderes Verkaufsrecht

1. Nachtrag zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 24.08.1995

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2003 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 24.08.1995 beschlossen:

§ 1 (Anordnung des Vorkaufsrechts) erhält folgende neue Fassung:

Der Gemeinde Breidenbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich zwischen der Bachstraße, der Hinteren Ortsstraße, dem Fußweg zwischen Hintere Ortsstraße und der Breslauer Straße, dem Hausgrundstück Breslauer Straße 8 und der Breslauer Straße sowie für den Bereich zwischen der „Bachstraße 1 - 7“, der „Hauptstraße 36 - 46“ und dem „Gartenweg 1 a - 5“ ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Breidenbach, Flur 1, Flurstücke 801/5, 802/1 und 802/2, Flur 9, Flurstücke 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 81/1, 82, 25 (teilweise), 83/1, 84, 85/1, 86 (ohne Verkehrsfläche), Flur 10, Flurstücke 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 72, 73, 74, 75/2 und 76.

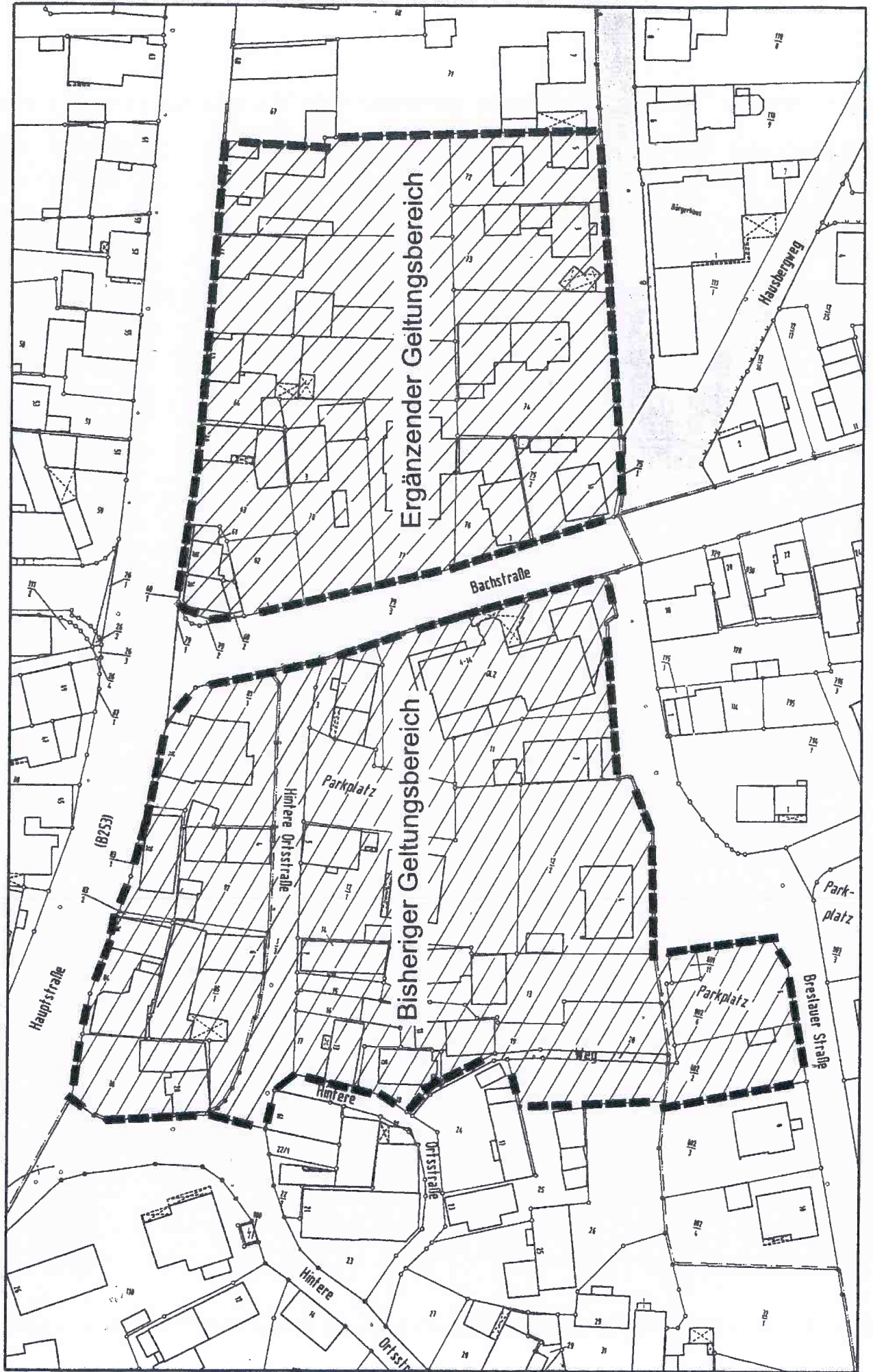
(2) Für den erweiterten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 19.11.2003 maßgebend.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Der 1. Nachtrag zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 08.01.2004 bekannt gemacht.

Breidenbach, 12.12.2003

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht ançh § 25 BauGB
- Satzungerganzung: I. Nachtrag



2. Nachtrag zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 24.08.1995

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2006 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 24.08.1995 beschlossen:

§ 1 (Anordnung des Vorkaufsrechts) erhält folgende neue Fassung:

Der Gemeinde Breidenbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich zwischen Bachstraße, Hintere Ortsstraße, dem Fußweg zwischen Hintere Ortsstraße und Breslauer Straße, dem Hausgrundstück Breslauer Straße 8 und Breslauer Straße, für den Bereich zwischen „Bachstraße 1 - 7“, „Hauptstraße 36 - 46“ und „Gartenweg 1a - 5“, für den Bereich zwischen „Hauptstraße 51 - 77“ und „Bahnhofstraße 2 - 16“ sowie für den Bereich der Grundstücke „Hintere Ortsstraße 12 - 18“ ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich)

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Breidenbach, Flur 1, Flurstück 801/5, 802/1 und 802/2, Flur 9, Flurstücke 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 81/1, 82, 25 (teilweise), 83/1, 84, 85/1, 86 (ohne Verkehrsflächen), Flur 9, Flurstücke 105, 106, 107, 108, Flur 10, Flurstücke 27, 29, 30/7, 31, 32, 34, 35, 36, 37/8, 38, 39, 40, 41/3, 42/3, 43/3, 44, 45, 47/3, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 72, 73, 74, 75/2 und 76.

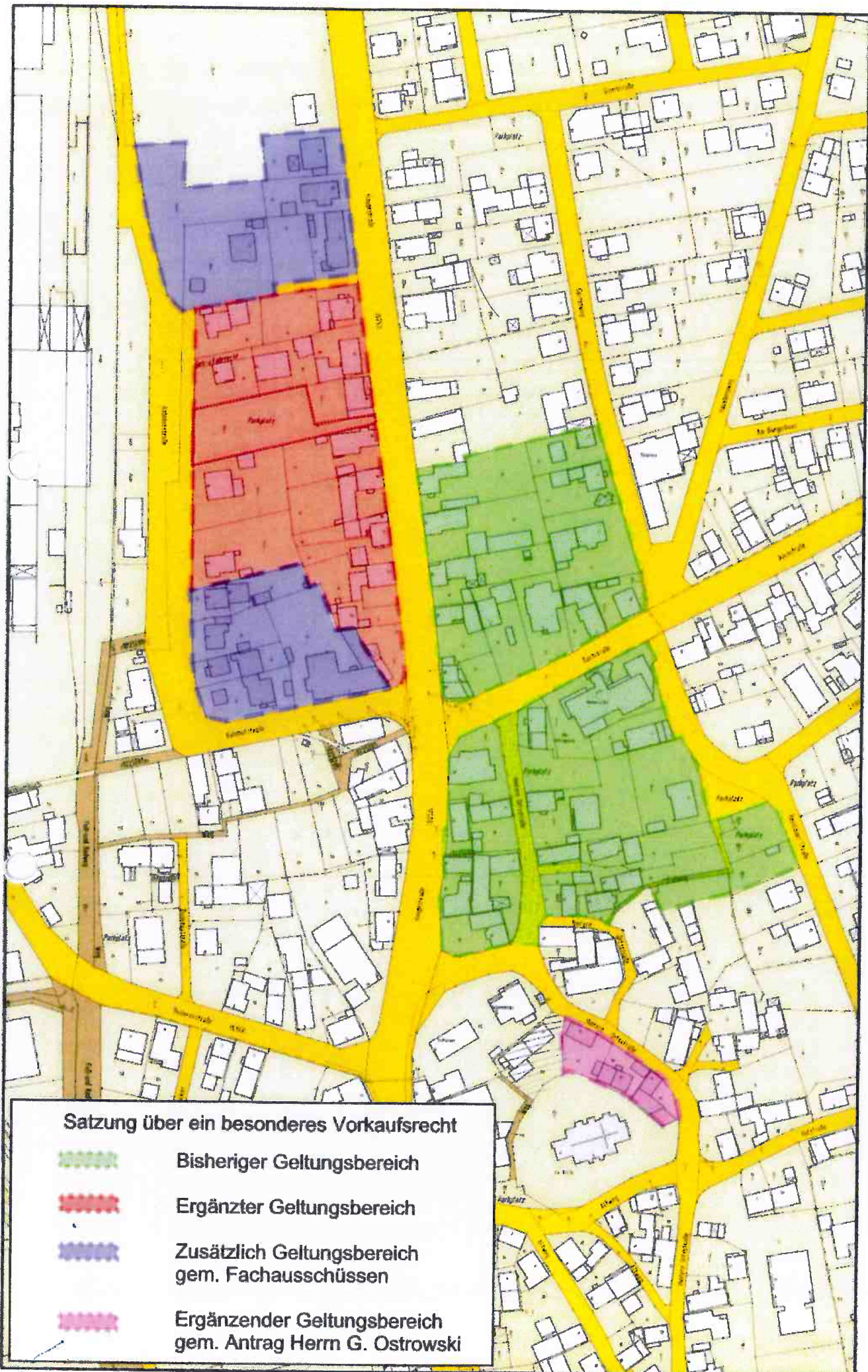
(2) Für den erweiterten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 16.01.2006 maßgebend.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Der 2. Nachtrag zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 06.04.2006 bekannt gemacht.

Breidenbach, 01.02.2006

Lageplan zum 2. Nachtrag zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht



3. Nachtrag zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 24.08.1995

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2010 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 24.08.1995 beschlossen:

§ 1 (Anordnung des Vorkaufsrechts) erhält folgende neue Fassung:

Der Gemeinde Breidenbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Teilbereich der Ortslage Breidenbach ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

Der Geltungsbereich einschließlich der Nachträge ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 01.03.2010 zu entnehmen.

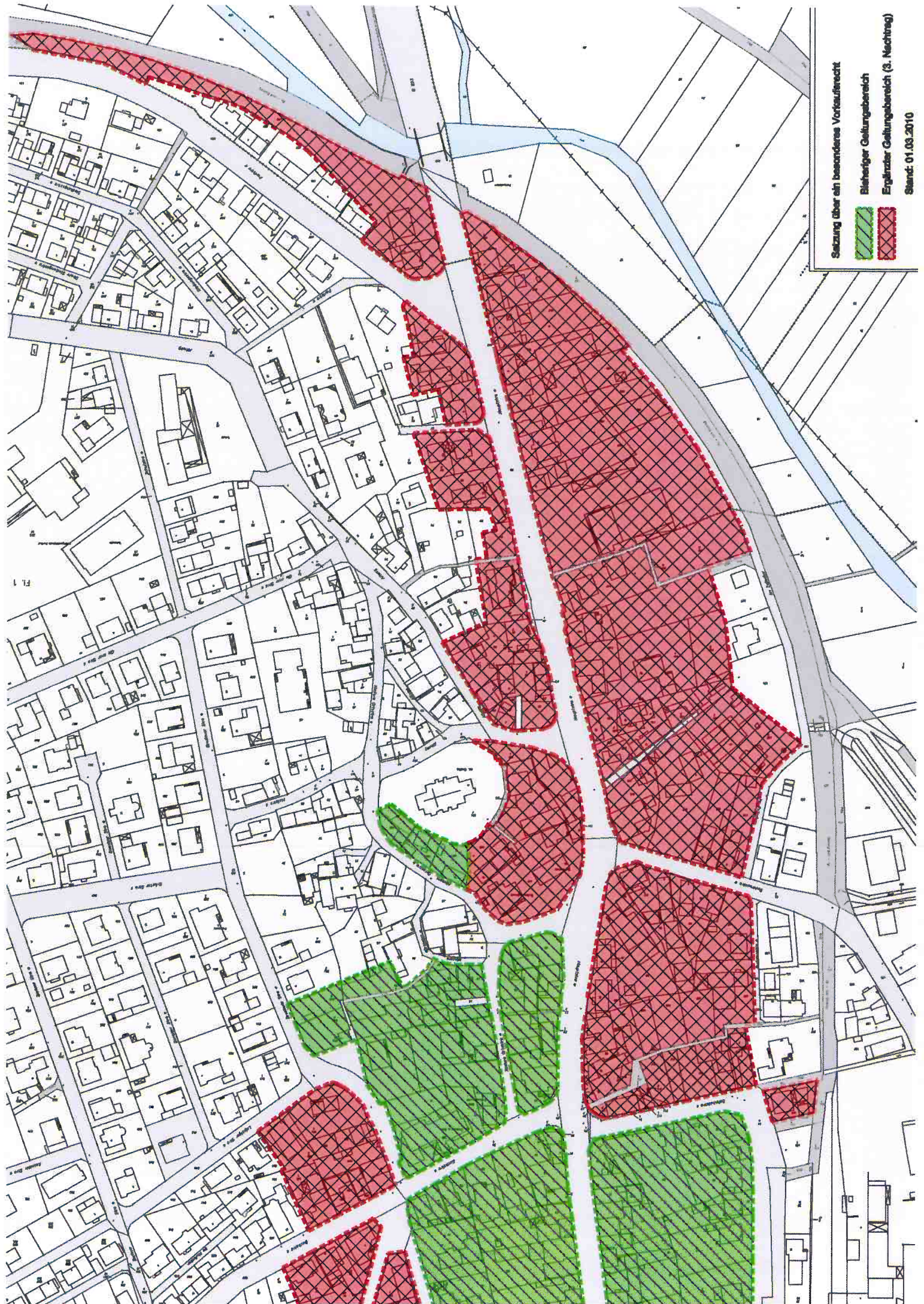
§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich) erhält folgende neue Fassung:

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Übersichtsplan vom 01.03.2010 maßgebend.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Der 3. Nachtrag zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 22.07.2010 bekannt gemacht.

Breidenbach, 13.07.2010



Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht
Bisheriger Geltungsbereich
Ergänzter Geltungsbereich (3. Nechtung)
Stand: 01.03.2010

